

schung, denn es ist auf das unmögliche, fiktive Jahr 645 datiert, aber Dagobert war bereits sechs Jahre zuvor verstorben. Es wurde mithilfe der Urkunde Heinrichs IV. von 1067²¹ und einem Weißenburger Weistum aus der Mitte des 11. Jahrhunderts fabriziert²². Nicht zur Fälschung benutzt wurde, das sei betont, die uns noch interessierende Urkunde Heinrichs IV. vom Jahr 1102, die sich auf *statuta et decreta, quae eadem aecclesia [Wizenburgensis] accepit a fundatore suo Dageberto rege*, beruft²³.

Ohne die Details der Urkundenkritik bzw. der Interpretation zu vertiefen, sei im Hinblick auf das Dictum im Martyrolog-Necrolog festgehalten: Das angebliche Gründungsjahr 631, das die besagte annalistische Quelle des Klosters Münster im Gregoriental überliefert, ist von Weißenburger Traditionen abhängig. Darin wird der Ausdruck Leucopolis für Weißenburg gebraucht. Diese Namensform geht auf Zeugnisse aus dem 9. und 10. Jahrhundert zurück, die aus Weißenburg stammen, und ist als eine gelehrte Paraphrase des deutschen Ortsnamens zu sehen²⁴. Wenn man weiter bedenkt, dass um 1050 Abt Arnold und darauf Abt Samuel von Weißenburg (1055–1097) das Münster im Gregoriental zusätzlich zu ihrer eigenen Gemeinschaft leiteten²⁵, wird man von engen Beziehungen und plausiblen Möglichkeiten des Austausches zwischen beiden Klöstern ausgehen dürfen. Spuren davon finden sich offensichtlich in der von Weißenburg beeinflussten historischen Überlieferung aus der Abtei Münster.

Nimmt man dann noch hinzu, dass das Falsifikat der angesprochenen Merowingerurkunde von angeblich 645 ebenfalls auf Weißenburger Dokumenten um die Mitte des 11. Jahrhunderts oder kurz danach beruht, kommt man nicht umhin, die Dagobert-Tradition mindestens in diesen Zeitraum einzuordnen und nicht erst um 1100, wie meist angenommen²⁶. Sie muss in einem solchen Maße im Bewusstsein der Mönchsgemeinde virulent gewesen sein, dass Schreiber A des

21) MGH D H IV. 195 S. 252.

22) WEBER, Formierung (wie Anm. 20) Anhang S. 11.

23) MGH D H IV. 473 S. 643f.; WEBER, Formierung (wie Anm. 20) Anhang S. 11.

24) DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 138 mit Anm. 46.

25) Vgl. die Äbteliste ebd. S. 221f.

26) So etwa Théodore Tyc, L'immunité de l'abbaye de Wissembourg (Collection d'Études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace 1, 1927) S. 31–33; anders Hans HIRSCH, Rez.: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen 34 (1908), NA 34 (1909) S. 268f., der die Fälschungsaktivitäten vor 1102 einordnet; vgl. auch DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 133.